

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Produktionsplanes ist der vom Ministerium bzw. Staatssekretariat bestätigte Produktionsplan.

Für die Feststellung der Erfüllung des Produktionsplanes ist die Warenproduktion zu geplanten Abgabepreisen einschließlich der Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion zu Produktionskosten zugrunde zu legen.

Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn er in den wichtigsten Planpositionen und insgesamt wertmäßig erfüllt worden ist. Die Teile des Produktionsplanes, die als wichtigste Planpositionen zu gelten haben, sind vom Ministerium bzw. Staatssekretariat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festzulegen.

Wenn der Betrieb durch Anordnung des Ministers oder Staatssekretärs Veränderungen in den wichtigsten Planpositionen vornehmen mußte, ist der geänderte und entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) bestätigte Plan der Abrechnung zugrunde zu legen.

(2) Der Nachweis der Erfüllung des Produktionsplanes hat jeweils für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungstichtag zu erfolgen.

Hat der Betrieb seinen Produktionsplan bis zum jeweiligen Abrechnungstichtag erfüllt, kann die Zuführung zum Fonds I in Höhe von 3 % rückwirkend erfolgen.

Ergibt sich am jeweiligen Abrechnungstichtag eine Nichterfüllung des Produktionsplanes, ist die über 1/s % hinausgehende Zuführung zum Fonds I zurückzubuchen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Aufbaubetriebe und Betriebe mit größeren Produktionsumstellungen gemäß Volkswirtschaftsplan sind von den Ministerien und Staatssekretariaten bis zum 31. Oktober 1953 im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festzulegen.

(2) Selbständige Lehrkombinate sowie VEB mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 % Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätten grundsätzlich in Höhe von 3 % für den Fonds I und 1 % für den Fonds II auf der Grundlage der geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme der Ausbildungsstätte.

(3) Für die Zuführung zum Direktorfonds der Zentralen Projektierungs- und Konstruktionsbüros sind in besonderen Anweisungen der zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate diejenigen Pläne zu bestimmen, die als Voraussetzung für die Zuführung zum Fonds I in Höhe von 3 % erfüllt sein müssen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 6

Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 8 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3 % für den Fonds I gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann.

In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschußsitzungen durchgeführt werden, können die Anträge durch die übergeordnete Verwaltung entschieden werden. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses bzw. der übergeordneten Verwaltung nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen

Minister bzw. Staatssekretär erheben, der gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 7

(1) Außer den im § 12 Abs. 1 der Verordnung genannten Ausgaben können aus dem Direktorfonds finanziert werden:

- Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung,
- Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften,
- Aufwendungen für die Ausbildung und Qualifizierung der BfE-Sachbearbeiter.

(2) Die von den Betrieben gemäß § 12 Absätze 2 und 5 der Verordnung abzuführenden Beträge der Zuführungen zum Fonds II sind monatlich auf die bei der Deutschen Notenbank für das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat eingerichteten Konten abzuführen. Die Abführung der Beträge ist von den Betrieben über neu einzurichtende Unterkonten der Konten 9809 und 9819 mit der Bezeichnung

Abführung an den zentralen Fonds II des Ministeriums oder Staatssekretariats,

Abführungen an den zentralen Prämienfonds für Materialeinsparungen des Ministeriums oder Staatssekretariats

zu buchen.

(3) Die Verwendung des Direktorfonds II des Betriebes darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Leiter des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen erfolgen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

**Dritte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen
Wirtschaft im Planjahr 1953.**

— Deutsche Reichsbahn, volkseigener Kraftverkehr
einschließlich Verwaltung Volkseigener Kraftverkehr
der Bezirke und volkseigene Schifffahrt —

Vom 1. Oktober 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (VEW) im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) und der vorstehenden Änderungsverordnung vom 1. Oktober 1953 wird für die Betriebe Deutsche Reichsbahn, volkseigener Kraftverkehr einschließlich Verwaltung Volkseigener Kraftverkehr der Bezirke und volkseigene Schifffahrt folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlichen Zuführungen zum Direktorfonds auf der Basis der Lehn- und Gehaltssumme ist im Laufe des Planjahres

* 2. Durchfh. (GBl. S. 1016).